

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über

den geschützten Landschaftsbestandteil

## **„Sandgrube bei Ingstetten“** Gemeinde Roggenburg

vom 06.12.2004  
(in Kraft seit 11.12.2004)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 975), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die nördlich von Ingstetten, Gemeinde Roggenburg, gelegene Sandgrube mit ihren Steilwänden und Bruthöhlen, der trockenen Ruderalflora, und der angrenzenden zum Teil biotopkartierten Busch- und Baumbestockung sowie die auf mageren Standorten bewirtschafteten angrenzenden Wiesen werden unter der Bezeichnung „Sandgrube bei Ingstetten“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,1 ha.  
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 53/0, 54/0 und 55/0 der Gemarkung Ingstetten.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die Sandgrube als einen der wenigen Trockenstandorte im Landkreis Neu-Ulm zu erhalten und als wichtiges Bindeglied im Biotopverbundsystem „Osterbachtal“ zu sichern und zu entwickeln,

2. das Biotop mit seinen sandigen Steilwänden zu erhalten, die mit Gehölzen bewachsenen Bereiche und die offenen, nährstoffarmen Rohbodenflächen für den Ablauf von ökologisch wertvollen Sukzessionsstadien zu sichern,
3. ein wichtiges Rückzugs- und Aufenthaltsbiotop für auf trockene gehölzfreie Standorte angewiesene Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
4. die auf mageren Standorten gelegenen Wiesen mit ihren Ranken zu erhalten und ökologisch aufzuwerten und
5. die Gesteinsaufschlüsse der Molasse als wertvolles Dokument der geologischen Geschichte der Region für Zwecke der Volksbildung und Heimatkunde sowie Wissenschaft, Forschung und Lehre zu erhalten.

#### § 4

##### Verbote

Im Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
2. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
3. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
4. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen.
5. Abfälle jeglicher Art, Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
6. Die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen.
7. Pflanzenbestände oder die Bodendecke abzubrennen, bestehende Gehölze zurückzuschneiden oder zu entfernen.
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
9. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.
10. Brut-, Wohnstätten oder Gelege frei lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
11. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
12. Fahrzeuge aller Art sowie Wohnwagen dort abzustellen.

13. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen.
14. Veranstaltungen durchzuführen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen.
15. Geländefahrten mit Fahrzeugen aller Art vorzunehmen und motorbetriebene Flugmodelle fliegen zu lassen.
16. Eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

## § 5

### Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. zu reiten,
2. zu lagern,
3. motorlose Fluggeräte fliegen zu lassen und
4. die offenen, sandigen Steilwände der Sandgrube zu betreten.

## § 6

### Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die Anlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungs- sowie Wildackerflächen.
2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang.
3. Die Entnahme von Sand im bisher genehmigten geringen Umfang zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes. Art, Ort und Zeitpunkt des Sandabbaus sowie der Ort der Zwischenlagerung des entnommenen Sandes werden von der Gemeinde Roggenburg im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.
4. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Schildern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
5. Gesteinsentnahme im erforderlichen Umfang sowie Anlage von Schürfen und Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Bayerischen Geologischen Landesamt.

§ 7

Befreiung

1. Die untere Naturschutzbehörde kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Befreiung zulassen.
2. Die Befreiung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 06.12.2004  
Landratsamt Neu-Ulm

Erich Josef Geßner  
Landrat